NOTIFICATIONS-
PATENT,

betreffend

die Einrichtung des geistlichen und weltlichen

JUSTITZ-Wesens,

in den bishero

von der Crone Pohlen besessenen,

und nunmehro

von Seiner Königlichen Majestät

von Preussen

in Besitz genommenen Landen,

Preussen und Pommern,

wie auch

den bishero zu Groß-Pohlen gerechneten

Districten diesseits der Netze.



De Dato Berlin, den 28. Sept. 1772.

Gedruckt bey dem Königl. Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.



Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König von Preussen; Marggraf

zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun hierdurch kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Daß, nach dem Wir nunmehro aus dem, der gantzen Welt öffentlich im Druck vor Augen gelegten, Recht, die, bishero Uns und Unsern Vorfahren widerrechtlich vorenthaltene, und von der Crone Pohlen besessene Lande, Preussen und Pommern, und bishero zu Groß-Pohlen gerechnete Districte disseits der Netze, nahmentlich:

1.) Das Ermeland;

2.) Das Marienburgische Gebieth;

3.) Das Culmer-Land, oder das Culmische Gebieth, mit Inbegriff des Michelauer Districts, jedoch mit Ausschliessung der Stadt Thorn und ihres Territorii;

4.) Das sogenannte Pomerellen, und zwar mit Inbegriff alles des diesseits der Netze oder Notecz belegenen, jedoch mit Ausschliessung der Stadt Dantzig und ihres Territorii;

als Unser rechtmäßiges Eigenthum in Besitz genommen haben, auch die Uns, als ihrem wahren obersten Landes-Herrn, schuldige Erb- und Landes-Huldigung von den Einwohnern, hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Standes, dieser Provintzien und Districte, geleistet worden ist; Wir es für eine Unserer, den wenigsten Aufschub leidenden, Ober-Landesherrlichen Pflichten halten, dafür zu sorgen, daß nunmehro Recht und Gerechtigkeit in diesem Lande einem jeden, ohne Ansehen der Person, wiederfahre, und dasselbe des Genusses eben derjenigen unpartheyischen und kurtzen Rechts-Pflege theilhaftig werde, deren sich alle, unter Unserm Scepter und Schutz stehende Völcker und Unterthanen zu erfreuen haben.

Wir können daher Erstens nicht ferner das Wohl dieser Unserer nunmehrigen in Unsern Landesväterlichen Schutz genommenen Unterthanen der weltbekannten, und in öffentlich gedruckten Schriften Pohlnischer Geschichts-Schreiber selbst abgeschilderten, tumultuarischen, und aller rechtschaffenen unpartheyischen Rechts-Pflege widerstreitenden Procedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, sie haben Namen, wie sie wollen, es sey Land-Gerichte, Judicia terrestria, Grod-Gerichte, Judicia castrensia, Palatinalia und Vice-Palatinalia, Judicia quærularum, Judicia capitanealia, Schloß-Hauptmanneyliche, Bischöfliche, oder Dohm-Capitular-Gerichte, und anderer dergleichen Gerichte überlassen; sondern Wir heben hiemit und Kraft dieses, alle diese Gerichte und deren bishero exercirte Gerichtsbarkeit und Gewalt, ohne Unterschied der Sachen, sie betreffen allgemeine Landes-Hoheits- oder Privat-Rechte, in dieser obbemeldten Unserm Scepter nunmehro unterworfenen Provintz und Districten, völlig auf. Wir können aus eben den Ursachen keine fernere Provocationes, sie seyn bisher an die Special-Land-Tags-Gerichte oder Comitia particularia, an Conventum generalem oder Land-Tag, und das Ober-Land-Gericht, oder auch ausserhalb Landes an das Peterkauische Tribunal, an die Assessorial-Gerichte, an das Relations-Gericht, oder an das Hof-Lager der Könige von Pohlen gegangen, verstatten.

Wir können aber auch Zweytens eben so wenig ferner dieser Unserer, jetzt unter Unsern Scepter gekommenen Unterthanen, Leben, Ehre, Freyheit, Sicherheit, und Eigenthum, der Gefahr ausgestellet bleiben lassen, worin die Ungewißheit und Unzulänglichkeit der bishero eingeführten, und im Gebrauch gewesenen Gesetze, Rechte, und Justitz-Verfassung, sie täglich gesetzet und gelassen hat; und Wir wollen, daß vom Dato der Publication dieses Unsers Notifications-Patents alle die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justitz-Sachen, sie betreffen die Rechte selbst, oder die gerichtliche Verfahrungs-Art, in allen, von nun an, zu unternehmenden Geschäften und Rechts-Angelegenheiten von keiner weitern Kraft und Gültigkeit, sondern wie hiermit geschiehet, aufgehoben seyn sollen.

Dahingegen haben Wir Uns Drittens, vornehmlich in der Betrachtung, daß der größte Theil dieser Unserer jetzt vindicirten Provintz und Districte schon ehedem mit Unserm bisher schon besessenem Königreich Preussen einerley Rechte und Verfassung gehabt haben, bewogen gefunden, hiermit und Kraft dieses, die Gesetze und Justitz-Verfassung dieses Unsers Königreichs auch nunmehro in diesem, ihm hinwiederum einverleibten und zugebrachtem Theile, hiermit folgendergestalt einzuführen, und unter folgenden Maaßgebungen zur alleinigen Richtschnur vorzuschreiben.

Es ist Viertens der Fundamental-Verfassung Unserer Regierungs-Form in allen Unsern Landen gemäß, daß alle, die Verwaltung des gantzen Staats Einkünfte, und die Leitung und Aufsicht der gantzen Landes-Policey, quoad statum œconomicum & interesse publicum, folglich in specie, das Steuer- und Contributions- Licent- und Zoll- auch Accise-Wesen, die Verwaltung der Domainen und Königlichen Forsten und Jagden, alle Post- Müntz- Bergwercks- Saltz- Tobacks- Stempel- und Carten-Impost-Sachen, die Aufsicht über alle Nahrungs-Arten, Handwercker, Innungen, Gewercke, Zünfte, Manufacturen, Fabriquen, Commercium, Handlung zu Wasser und zu Lande, und deren verschiedene Zweige, Assecurantz-Compagnien, Etablissement von Colonien, Wege und Brücken, Aufräumung der Graben, Verschaffung der Vorfluth, Schiffarth auf Canälen, Strömen, und zur See, Feuer-Anstalten, Gassen- und Pflaster- Marckt- Brunnen- Laternen-Ordnungen, Fleisch- und Brodt-Taxen, Maaß, Ellen und Gewicht, alle der Königlichen Städte, und Cämmereyen, Einkünfte, und das Brau- und Brandtwein-Wesen in denselben, betreffende, auch die in die Militair-Verfassung einschlagende Marsch- Einquartierungs- Servis- Proviant- Magazin- Lieferungs- und Vorspann-Sachen, lediglich Unsern Finantz- und Cammer-Collegiis, und den, nach Verschiedenheit der Sachen dazu angeordneten, ihre besondere Benennung habenden Finantz- und Cameral-Departements und Vorgesetzten anvertrauet sind, und denselben daher auch in dieser jetzt Unserer Ober-Herrschaft unterworfenen Provintz, auf eben die Art, wie in dem Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749. in Unserm bisher schon besessenen Königreich Preussen vestgesetzt ist, anvertrauet bleiben.

Dahingegen

Dahingegen haben Wir **Fünftens** zur Wahrnehmung aller übrigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche in gedachtem Unserm Königreich Preussen, der Regierung, dem Tribunal, dem Hof-Gericht, es sey in Civilibus oder Criminalibus, dem Pupillen-Collegio, dem Consistorio, in Königsberg, zur eigenen Verwaltung, und respective Direction der davon abhangenden Piorum Corporum und Unter-Gerichte, anvertrauet sind, in dieser unter Unsere Bothmäßigkeit gebrachten Provintz, ein **Ober-Hof- und Landes-Gericht** in **Marienwerder** bestellet, und demselben, so wie alle Obliegenheiten aller vorbenannten Collegiorum, es habe, wer es sey, solche bishero respiciret, auferleget, also auch gleiche Autorität, Macht und Gewalt verliehen, so, daß dasselbe nur allein unmittelbar von Uns und Unserm Ministerio und dessen verschiedenen Departements und denen Obern Collegiis alhier in Berlin dependiren, und Befehle anzunehmen verbunden seyn soll.

Es hat **Sechstens** demnach dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder in Ansehung der **Regierungs-Angelegenheiten und** quoad publica, folglich auch in allen, Unsere souveraine Landes-Hoheit, Regalien und Rechte, so wohl weltliche, als geistliche in Rücksicht aller Religionen, betreffenden Sachen, alles dasjenige zu besorgen, was, nicht nur nach dem oben angeführten Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749. den Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegiis in Unsern Landen, sondern auch, besonders der Regierung in Unserm Königreich Preussen anvertrauet ist, als wohin zum Exempel: die Correspondentzien mit den Nachbarn; die Landes-Grentzen; die Ober-Aufsicht, auf die einem jeden Religions-Verwandten ungestöhrt zu verstattende Gewissens-Freyheit und Religions-Exercitium nach seinen Religions-Principiis, auch auf den Clerum überhaupt, und besonders, daß keine Päbstliche Bulle oder Bischöfliche Verordnung, ohne Unser, als Obersten Landes-Herrn, und dieses zur Wahrnehmung Unserer Königlichen Landes-Hoheits-Rechte bestellten Ober-Hof- und Landes-Gerichtes, Vorwissen und Einwilligung publicirt werde; gehören.

Siebentens hat dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht in Ansehung der **geistlichen Sachen**, ausser denen, zu Unsern Obersten Landes-Hoheits-Rechten gehörigen, und ihnen schon in vorstehendem Abschnitt beygelegten Angelegenheiten, auch noch besonders alle andere, in Unsern Ländern, sonst den eigenen dazu bestellten Consistoriis aufgetragene Geschäfte zu verwalten.

Gleichwie Wir aber den Catholischen Religions-Verwandten ihre besondere, bishero gehabte, geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt, zu lassen, allergnädigst gemeinet sind, daß sie bloß und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt seyn, von allen causis civilibus aber, wenn sie auch eine geistliche Person angehen, auch wenn selbst super jure patronatus & decimis gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction, abstiniren sollen; so versiehet dagegen alle Consistorial-Geschäfte, sowohl in Ansehung der Evangelisch-Lutherischen,

schen, als in Ansehung der Evangelisch-Reformirten Religions-Verwandten, in dem Bezirck dieser Unserer neu in Besitz genommenen Provintz und Districte, Unser Ober- Hof- und Landes-Gericht, welchem Wir zu diesem Ende noch besondere weltliche und geistliche Consistorial-Räthe beyfügen werden.

Causas matrimoniales zwischen zweyen der Catholischen Religion zugethanen Personen überlassen Wir den Catholischen geistlichen Gerichten.

Sobald aber auch nur eine der Partheyen, oder beyde, in einem Ehe-Proceß, Protestantischer oder anderer, als Catholischer Religion, sind; gehören alle diese Ehe-Sachen, so wie auch die Sponsalien-Klagen überhaupt, ohne Ansehen der Religion, für die weltliche Gerichte, und auch anders nicht zu Unsers Ober- Hof- und Landes-Gerichts Cognition, als nur in so weit die Partheyen unmittelbar in civilibus unter demselben, als ihrem Foro, stehen.

Achtens hat dies Unser Ober- Hof- und Landes-Gericht auf sich, alle Obliegenheiten eines Obersten Landes-Justitz-Collegii, in Ansehung der Justitz-Verwaltung und dessen Theile, in specie

a) der Civil-Gerichtsbarkeit;

b) der Criminal-Gerichtsbarkeit;

c) der Vormundschaften.

Diese Obliegenheiten theilen sich **Neuntens** in Ansehung dieser Gegenstände hinwiederum ab:

1.) In die Ober-Aufsicht und Direction der Justitz-Verwaltung aller Gerichte im Lande;

2.) In die, von diesem Obersten Landes-Justitz-Collegio selbst auszuübende Gerichtsbarkeit.

Was nun **Zehntens** alle diejenige Gerichtsbarkeit anbelanget, welche künftig von andern Gerichten, und unter der Ober-Aufsicht und Direction Unsers Ober- Hof- und Landes-Gerichts auszuüben ist; so bleiben dazu, nach der oben im ersten Abschnitt von Uns geschehenen Aufhebung aller übrigen bisherigen Gerichte, nur berechtiget, und werden von Uns hiemit in deren Exercitio bestätiget;

1.) diejenigen von Adel und Besitzer adelicher und anderer Güther, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf diesen ihren eigenen Güthern, über die Einwohner derselben, aus einer gültigen Befugniß dazu, bisher exerciret haben;

2.) diejenigen Magisträte in den Städten, welche sich gleichfalls aus einem gültigen Rechte in dem Besitz der Ausübung der Jurisdiction befinden.

Da es aber ein unveränderlicher Grund-Satz Unserer Regierungs-Verfassung in allen Unsern Ländern ist, daß die Justitz durch keine andere, als Rechtsverständige, und nach davon abgelegten Beweisen dazu tüchtig befundene Personen, verwaltet werden darf; so muß jeder von Adel und anderer, seine Gerichtsbarkeit, bey Verlust derselben, durch einen examinirten, dazu tüchtig befundenen, zur Justitz verpflichteten Justitiarium, verwalten lassen. In denen Städten aber muß die Justitz-Verwaltung eigenen, dazu aus dem

Ma-

Magistrat bestellten Justitz-Burgermeistern, Gerichts-Assessoribus, Syndicis, Secretariis und Gerichts-Schreibern überlassen werden, welche ihre Fähigkeiten zu diesen Aemtern, durch die bey dem Ober-Hof- und Landes-Gericht abzulegende Proben, darthun, wenn solches geschehen, von Uns bestätiget, und zur Justitz-Verwaltung besonders verpflichtet werden müssen.

In Ansehung der, über alle andere, weder der Patrimonial-Jurisdiction, des Adels, oder der Besitzer adelicher und anderer Güther, auf diesen ihren eigenen Güthern, noch der Jurisdiction der Magistrate in den Städten unterworfene Personen, Sachen und Güther, auszuübenden Gerichtsbarkeit, behalten Wir Uns vor, so wie in Unserm Königreich Preussen, also auch in diesem nunmehro dazu vindicirten Theil desselben, eine hinlängliche Anzahl besonderer, dem Ober-Hof- und Landes-Gericht subordinirter Gerichte nächstens zu etabliren, welche die personal und real Jurisdiction darüber künftig, anstatt der bisherigen oben in dem ersten Abschnitt aufgehobenen Gerichte, exerciren sollen. Bis dahin aber wird Unser Ober-Hof-und Landes-Gericht alle diese Rechts-Angelegenheiten zu seiner Cognition ziehen, und nach Beschaffenheit derselben, entweder durch Commissarios oder sonst, instruiren und entscheiden.

Auf alle diese hiedurch sowohl jetzt bestätigte, als künftig von Uns noch in dem Lande zu bestellende eigene Gerichte, muß Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht ein wachsames Auge haben, daß von ihnen wahre Gerechtigkeit einem jeden, ohne Ansehen der Person, wiederfahre. Wer sich über sie zu beschweren hat, kann und muß die Rechts-Hülfe dagegen bey diesem Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht suchen. Dieses ist verbunden und berechtiget, den Beschwerden abzuhelfen, Befehle deßhalb zu erlassen, und Vorschriften zu ertheilen, welche unweigerlich und bey Vermeidung der sonst unausbleiblichen Strafen, ja, im Fall anhaltender Widersetzlichkeit und Ungehorsams, des Verlusts der Jurisdiction selbst, befolgt werden müssen.

Die Schrancken, worinn sich diese, dem Ober-Hof- und Landes-Gericht unterworfene Gerichte, bey Ausübung der Civil-**Gerichtsbarkeit**, in Ansehung der Personen, halten müssen, bestimmen sich schon von selbst durch die Regul, daß in actionibus realibus forum rei sitæ allezeit competens bleibet, es möge der Eigenthümer oder Besitzer, von was für Qualitæt er wolle, seyn; dahingegen in actionibus personalibus es auf den Stand und Würde ankommt, folglich unter der patrimonial- und Magistrats-Jurisdictionen Gerichts-Zwang in personalibus nicht stehet, wer nach seiner Geburth, Stand und Würde ein denselben anklebendes forum privilegiatum hat.

Vorzüglich gehören nach Unsern Landes-Verfassungen unter die der ordinairen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen;

a) alle in Unserm Militair-Dienst stehende Personen, welche vom höchsten bis zum niedrigsten in personalibus allein bey Unsern Militair-Gerichten belangt werden können;

b) alle, in Unsern Diensten würcklich stehende, oder den Titul und Character davon führende hohe und niedere Civil-Bediente, welche in personalibus nicht anders, als in Unsern eigenen Gerichten Recht zu nehmen, verbunden sind;

c) der sämtliche hohe und niedere Adel;

d) die sämtliche Geistlichkeit aller Religionen,

als welcher beyder sub c und d erwehnten Arten eximirter Personen wegen, Wir Uns zwar annoch zu bestimmen vorbehalten, in wie weit Wir über einige derselben die Gerichtsbarkeit denen, noch von Uns zu bestellenden besondern, dem Obersten Landes-Justitz-Collegio jedoch subordinirten Gerichten beylegen werden, indessen doch hiedurch zur Regul vestsetzen, daß sie in personalibus keiner adelichen oder andern patrimonial- oder Magistrats-Jurisdiction, und lediglich Unsern eigenen Königlichen Gerichten unterworfen seyn sollen.

Es müssen sich aber auch in Ansehung der Qualitæt der Sachen alle eine eigene Gerichtsbarkeit exercirende Gerichte aller derjenigen Sachen enthalten, welche nach den Grund-Gesetzen Unserer Regierungs-Form selbst zu Unserer Justitz-Collegiorum Cognition nicht, sondern zu demjenigen gehören, was nach dem vierten Abschnitt dieses Notifications-Patents, den dazu bestellten besondern Finanz-Collegiis und Finanz-Departemens anvertrauet ist.

In Ausübung der Criminal-Jurisdiction, welche Wir ohnedem, bey deren bisher allzu weit gegangenen Mißbrauch, niemanden, der sich nicht gantz besonders dazu berechtiget zu seyn legitimiren kann, ferner auszuüben gestatten können, finden schon an sich eben dieselbigen vorstehenden Ausnahmen statt, und verstehet sich von selbst, daß über Personen, und in Sachen, wo die Civil-Gerichtsbarkeit nicht competiret, auch die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht ausgeübet werden könne, sondern in Fällen, wo periculum in mora ist, nur apprehensio und allenfalls prima notio, nicht aber cognitio competire.

Allein auch in den Fällen, wo ein Jurisdictionarius oder Magistrat zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit hinlänglich legitimiret ist, können wir doch das Leben und die persönliche Sicherheit Unserer Unterthanen einem von diesen Gerichten selbst zu fällenden Urthel nicht aussetzen; sondern Wir überlassen zwar diesen zur Criminal-Jurisdiction berechtigten Gerichten die völlige, jedoch jedesmahl von einer zur Justitz verpflichteten Gerichts-Person, mit Zuziehung zweyer geschwornen Beysitzer, vorzunehmende Instruction der Sache; zu Abfassung eines Criminal-Urthels aber müssen Acta mit dem Entwurf des Erkenntnisses jederzeit an Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht eingeschickt werden, welches durch das besonders noch dazu zu bestellende Criminal-Collegium die zu publicirende Urthel abfassen lassen, und jederzeit das nöthige wegen Publication und Vollziehung desselben an die ihm subordinirten Gerichte gelangen lassen wird,

welches

welches von diesen auf das genaueste, und bey Strafe des Verlusts der Gerichtsbarkeit, unweigerlich zu befolgen ist.

Bey dem, bishero größtentheils gantz vernachläßigten Theil der Justitz-Verwaltung in Ansehung der Vormundschaften ist zwar künftig eben der Unterscheid zu beobachten, daß das richterliche Officium auch hiebey nur diejenigen unmündige und minderjährige zum Gegenstande habe, welche nach der persönlichen Qualitæt ihrer Eltern dem Gerichte unterworfen sind, oder unter dessen Gerichtsbarkeit immobilia besitzen, und deshalb eines besondern Curatoris bedürfen.

Ausser der eigenen, auf ein jedes, die Pflichten in Ansehung ihm unterworfener Unmündigen und Minderjährigen, vernachläßigende Gericht, fallenden Verantwortung und Vertretung alles Schadens, müssen aber auch alle diese, dem Ober-Hof- und Landes-Gericht subordinirte Gerichte, von diesem zur beständigen Wachsamkeit und Aufmercksamkeit auf die Vormundschafts-Sachen angehalten werden, und müssen sie darinn eben so, wie in allen übrigen Sachen, von ihm die Befehle annehmen, und befolgen.

Dagegen gehöret Eilftens zur eigenen unmittelbahren Justitz-Verwaltung Unsers Ober-Hof- und Landes-Gerichts, ausser der Aufsicht über obstehende, ihnen subordinirte, bestätigte, und noch von Uns im Lande zu errichtende eigene Gerichte, alles dasjenige, was diesen nicht beygeleget ist, noch etwa letztern künftig beygelegt werden wird, und was weder nach dem vierten Abschnitt dieses Patents zu der Cognition Unserer Finantz-Collegiorum und Finanz-Departemens, noch laut des davon im zehnten Abschnitt angeführten, für Unsere Militair-Gerichte gehöret.

Der Umfang seiner Gerichtsbarkeit begreifet demnach auch alles dasjenige in sich, was in Ansehung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und der Vormundschaften in Unserm Königreich Preussen zu Königsberg dem Hof-Gericht und Pupillen-Collegio selbst zu verrichten und zu verwalten oblieget, und aufgetragen ist.

Wir ertheilen daher Zwölftens diesem Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht, so wie andern Ober-Landes-Justitz-Collegiis in Unsern übrigen Ländern eben die Autorität und Gewalt, in allen, demselben aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm höchsten Namen abzufassen, und sich des hiernach richtenden Cantzley-Styls eines Königlichen Ober-Landes-Collegii zu bedienen.

Aus eben dieser Ursache muß auch alles, was an dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht von Partheyen eingereichet, oder von Gerichten und subordinirten Collegiis oder Personen berichtet wird, als an Uns selbst gerichtet werden.

Dreyzehntens wollen Wir, daß sowohl bey diesem Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht, als auch bey allen demselben subordinirten Gerichten, überhaupt in allen Geschäften, von nun an alles in Deutscher Sprache tractiret werde; und muß derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allem demjenigen, was er bey Gerichten einzureichen

zureichen hat, als um die Befehle und Verordnungen, welche er erhält, zu verstehen, sich der Hülfe dazu vorhandener, und noch, wo es nöthig, zu bestellender Dollmetscher bedienen, auch müssen diese, von den Gerichten, bey mündlichen Vernehmungen der Deutschen Sprache nicht kundiger Personen, es sey in Civil- oder Criminal-Processen und sonst, dazu gebraucht werden.

Es ist **Vierzehentens** der natürlichen Ordnung gemäß, daß, wer über ein von einem privato angethanes Unrecht zu klagen Ursache hat, bey dessen Richter, wer sich aber durch die Verfügungen eines Gerichts oder Collegii beschweret findet, bey dessen Ober-Richter oder Obern Collegio klagen muß.

Und hiernach ergiebt sich von selbst, daß jeder seine Klage gegen den andern, bey dessen, nach den in vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen, competenten Richter anbringen, wer sich aber über die Unter-Gerichte selbst zu beschweren Ursache hat, solches bey Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht, und wann über dieses Klage zu führen ist, bey dem Etats-Ministerio allhier in Berlin, und zwar demjenigen Departement, für welches die Sache nach ihrer Qualitæt gehöret, anzeigen müsse.

Allen Unsern getreuen Unterthanen stehet zwar der Weg selbst zu Unserm Thron offen; und Wir werden nach Unserer Landesväterlichen allgemeinen Sorgfalt, für die Wohlfahrt eines jeden, keinen, der mit Recht sich beschweret, ungehöret und hülflos lassen. Es muß aber diese Wohlthat nicht durch ungegründete Beschwerden, noch weniger durch Vorbeygehung des einem jeden offen stehenden Weges, seine Beschwerden zuförderst bey dem unmittelbaren Vorgesetzten anzubringen, gemißbrauchet werden; immaßen sonst vielmehr dergleichen muthwillige Supplicanten Unsere gerechte Ahndung, und die darauf in Unsern Gesetzen gesetzte Bestrafungen zu erwarten haben.

So wie der vorstehende Abschnitt die Ordnung, in welcher Klagen und Beschwerden anzubringen sind, vorschreibt; so hat **Funfzehentens** eine ähnliche Ordnung in allen denjenigen Civil-Sachen statt, worinn ein Rechts-Streit durch eine würckliche Sententz entschieden wird.

Die sämtlichen Unter-Gerichte erkennen in denen ihnen oben zugeeigneten Sachen in erster Instantz. Wer mit diesem Ausspruch nicht zufrieden ist, muß, und kann dagegen an Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht appelliren, und dieses erkennet in der zweyten, nämlich in der Appellations-Instantz. Wer aber auch hiebey sich nicht beruhigen will, dem stehet in Sachen, welche dazu qualificiret sind, noch die Ergreiffung des remedii revisionis frey; und in dieser dritten Instantz erkennet das allhier in Berlin für alle Unsere Länder bestellte Ober-Tribunal.

In den Sachen, wo Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht in erster Instantz künftig Richter bleiben sollte, und welche Wir Uns, sobald nur die, nach dem zehnten Abschnitt noch zu bestellende besondere eigene Gerichte in dem Lande etabliret seyn werden, näher zu bestimmen, vorbehalten, werden Wir das Erkenntniß zweyter Instantz einem noch zu benennenden Judicio auftragen.

Die

Die dritte und Revisions-Instantz bleibt aber auch in diesen Sachen allein an das Ober-Tribunal allhier erlaubt.

Nach den ersten Grund-Sätzen Unserer allgemeinen Justitz-Verfassung haben in keiner Sache mehr, als drey Instantzien, statt, und was in letzter Instantz erkannt ist, kann keiner weitern neuen Erörterung und Beurtheilung unterworfen werden.

Auch gegen jede in erster oder zweyter Instantz gefällte und publicirte Sententz findet, sobald sie in Rechtskraft erwachsen, kein weiteres Gehör statt.

Wir selbst oder Unser Etats-Ministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sententz haben.

In Criminalibus sind niemahls mehr, als zwey Instantzien, und also gegen ein in erster Instantz ergangenes Urthel nur das remedium ulterioris defensionis zuläßig. In erster sowohl, als zweyter Instantz werden unter Direction Unsers Ober-Hof- und Landes-Gerichts alle Criminal-Urthel von besondern Criminal-Räthen abgefasset.

Gleichwie Wir aber eine besondere Aufmerksamkeit auf das Leben und persönliche Freyheit aller Unserer Unterthanen haben; so kann derselben keiner mit einer etwas wichtigen Leibes-Gefängniß-Zucht-Haus-Vestungs- am allerwenigsten aber Lebens-Strafe beleget werden, ohne daß nach den verschiedenen Graden dieser Strafen, entweder Unser Etats-Ministerium allhier in Berlin, oder Wir selbst, das Erkenntniß auf den darüber Uns gethanen Vortrag bestätiget haben.

Damit nun aber Sechszehentens ausser dieser allgemeinen Anweisung, Unsere neue Unterthanen auch bald die nothwendige genauere Kenntniß Unserer gantzen Justitz-Verfassung und der Gesetze erhalten, wornach sie nach der, im obigen zweyten Abschnitt, geschehenen Aufhebung des bisherigen modi procedendi und der bisherigen Gesetze in und ausser Gericht, und auch die Gerichte selbst, künftig allein sich zu richten haben; so haben Wir solche in dem sub A. beyliegenden kurtzen Auszug bringen lassen.

Gleichwie es sich nun von selbst verstehet, daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehestiftungen, Testamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication dieses Notifications-Patents errichtet, und zur würcklichen Perfection schon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblichen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden müssen; so sind dahingegen Unsere, in der Beylage benannte Gesetze, und Justitz-Verfassung Unsers Königreichs Preussen, von nun an, nunmehro auch in diesen dazu acquirirten Provintz und Districten, die allgemeine Richtschnur, sowohl aller Handlungen Unserer Unterthanen, als des Verfahrens der Gerichte in allen, nicht zu dem Finantz- und Militair-Wesen, als worüber Wir das nöthige besonders bekannt zu machen Uns vorbehalten, gehörigen Sachen und Fällen, so, daß alles, was von nun an, nach hiergegen laufenden vorigen Gesetzen, oder Justitz-Verfassung, unternommen wird, nicht anders, als für ungültig und nichtig, angesehen werden kann.

Wir

Wir machen demnach alles dieses hiedurch sämtlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen Einsaßen und Einwohnern der Lande Preussen und Pommern, und der Districte diesseits der Netze, welche Wir nunmehro als Unser Eigenthum in Besitz genommen haben, öffentlich bekannt, und wollen, daß dieselbigen, gleichwie auch Unser neu bestelltes Ober- Hof- und Landes-Gericht, nebst allen demselben subordinirten Gerichten, sich hiernach auf das genaueste achten, und bey Vermeidung Unserer Ungnade und Ahndung, unter was für Vorwand es seyn möge, sich Unserer, hiedurch intendirten Landesväterlichen Absicht in Verschaffung wahrer, prompter, und unpartheyischer Justitz-Pflege zu widersetzen, sich nicht unterstehen sollen.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, und zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

So gegeben und geschehen Berlin, den 28sten September 1772.

Friederich.



v. Fürst.